

● **AnwaltsPraxis**

Peter Bräutigam: Embedded Lawyer



● **AnwaltsWissen**

Martin Fries: Smart Contracts für Anwälte



● **AnwaltVerein**

DAV-Jura-Slam: Finale in Berlin-Kreuzberg

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.



Jetzt **NEU!**
Juristische
Textanalyse



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



● AnwaltsPraxis

Porträt

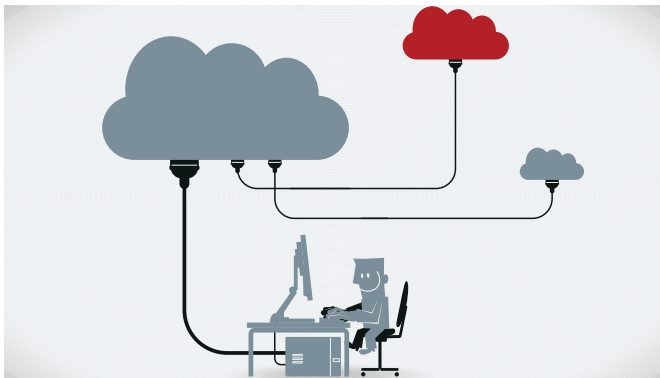
Peter Bräutigam: Embedded Lawyer
Jochen Brenner, Hamburg 70

Report

Erstmal mehr Papier
Henning Zander, Hannover 74

Anwälte fragen nach Ethik

Alles aus einer Hand – gibt es Grenzen?
Prof. Niko Härting, Berlin 76



Gastkommentar

Minderheitsmeinungen keine Mindermeinungen
Fatina Keilani, Tagesspiegel 78

Kommentar

Wiedereinsetzung wegen Störung im beA?
Rechtsanwalt Andreas Schiller, Jena 79

Digital

Stiftung Warentest prüft schnellen Anwaltsrat
auf den Anwaltsportalen
Rechtsassessorin Jessika Kallenbach, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin 82

Digital

Für Hand- und Hosentasche: Apps für Gesetze
Janine Ditscheid, Köln 84

Nachrichten 78
Bericht aus Berlin/Brüssel 80

● AnwaltsWissen

Aufsätze

Smart Contracts: Brauchen schlaue Verträge
noch Anwälte?
Dr. Martin Fries, München 86

Legal Tech und Online-Vermittlungsplattformen
Dr. Caspar Behme, München 92 ^A

Mandatsakquise: Vorsicht „Provisions-Falle“
Maya El-Auwad, Berlin 92 ^A

Die PartG mbB – Rechtsform für Freiberufler **FAO***
Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden 93 ^A

Gleiche Würdeanforderungen an Bewerberinnen
wie an zugelassene Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz und Rechtsanwältin Rahel M.K. Diers,
Stuttgart 93 ^A

Die Anhörungsrüge und das BVerfG
Rechtsanwalt Dr. Jan Felix Sturm, Hamburg 94 ^A

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
Rechtsanwalt Dirk Wüstenberg, Offenbach am Main 94 ^A

Anwaltsmarkt

Der internationale Rechtsanwalt
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 96

Bücherschau

Beraterhaftung (einschließlich Anwaltshaftung)
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 98

Haftpflichtfragen

Haftungsfallen im Kündigungsschutzprozess
Verena Helm, Allianz Versicherung, München 100

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
BVerfG segnet beA ab, BGH: Neue Ermittlungsergebnisse, AGH Hamm:
Syndikusanwalt – Schadenanwalt einer Versicherung 103

Anwaltshaftung
BGH: Vorteile einer Steuerhinterziehung, BGH: Einzahlung Gerichtskosten-
vorschuss, VGH Kassel: Auf Gerichtsserver verschwundene Klage,
LG Frankfurt am Main: Abstrakter Rechtsrat 105

Anwaltsvergütung
BGH: Anwaltskosten in Berufung, BGH: Anwaltskosten bei Raubkopierern .. 108

Prozessrecht
BGH: Dolmetscher, BGH: Beweiswürdigung, OLG Frankfurt am Main:
Befangenheit des Richters 109

Rechtsdienstleistungsgesetz
BGH: Eigen-Inkasso des Kfz-Sachverständigen 110



Der internationale Rechtsanwalt

Mandate mit Auslandsbezug

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Juristenausbildung ist internationaler geworden. Fremdsprachen, Vorlesungen zum ausländischen Recht gehören dazu und viele streben in Studium und Referendariat ins Ausland. Wer im Anwaltsberuf ankommt, darf – in anwaltsspezifischer Umsetzung völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Gewährleistungen – umfassend grenzüberschreitend tätig werden. Doch welche Bedeutung hat das „internationale Anwaltsgeschäft“ in der Praxis? Das Soldan Institut ist dieser Frage im Rahmen seiner Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“ nachgegangen. Das Glas ist fast halbvoll oder etwas mehr als halbbeer.

I. Einleitung

Es ist eine Binsenweisheit, dass die fortschreitende grenzüberschreitende Mobilität von natürlichen Personen und Unternehmen Rechtsanwälte vor besondere Herausforderungen stellt – die Ausbildung kaum eines anderen akademischen Berufs ist so von nationalen Inhalten geprägt wie jener des Juristen: Trotz der stetig wachsenden Bedeutung des Unionsrechts sind Juristen regelmäßig nur in ihrem Heimatrecht ausgebildet, müssen aber aufgrund der Grundsätze des IPR unter Umständen ausländisches Sachrecht anwenden – oder sich, wenn sie sich die von der Europäischen Union durch die Niederlassungsrichtlinie (98/5/EG) beziehungsweise Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EWG) eingeräumten Möglichkeiten zu Nutze machen, vor ausländischen Gerichten oder Behörden nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnungen bewegen. Für einen Rechtsanwalt sind solche „internationalen“ Mandate eine besondere Herausforderung: Der Rechtsanwalt kann gezwungen sein, sich in einem für ihn unbekanntem Recht zu bewegen. Haftungsrisiken sind in einem solchen Fall handgreiflich, denn grundsätzlich schuldet der Rechts-

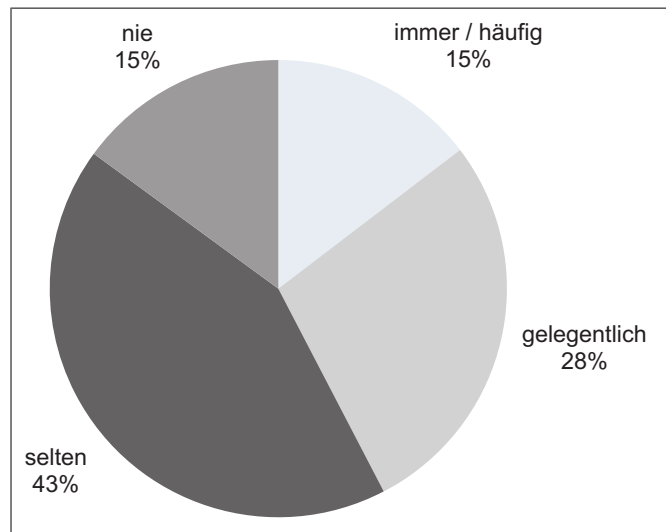


Abb. 1: Mandate mit Auslandsbezug – Gesamtbetrachtung

anwalt nach den strengen Grundsätzen des Anwaltshaftungsrechts eine umfassende, sorgfältige Prüfung und Sicherung der Ansprüche in jede Richtung und ohne jeden Rechtsirrtum. Auf nicht vorhandene Rechtskenntnisse in einer bestimmten Materie kann sich der Rechtsanwalt nicht berufen, er ist grundsätzlich verpflichtet, sich jedes notwendige Wissen zu verschaffen. Nicht in Unsicherheiten begibt sich nur, wer Mandate mit Auslandsbezug konsequent ablehnt oder zumindest zu Beginn eines Mandats den Gegenstand der geschuldeten Expertise vertraglich begrenzt, das heißt in der Mandatsvereinbarung klarstellt, dass er im ausländischen Recht nicht berät.

Die umfangreichen Aktivitäten insbesondere des Unionsgesetzgebers, aber auch der Welthandelsorganisation zur Erleichterung der Erbringung grenzüberschreitender Rechtsdienstleistungen legen nahe, dass mit ihnen ein praktisch existierendes Bedürfnis befriedigt worden ist, solche internationalen Mandate (die nicht sachnotwendig grenzüberschreitendes Tätigwerden im engeren Sinne erfordern) also häufiger auftreten. Im Rahmen der 2016 veröffentlichten Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“¹ wurde daher geklärt, welche Bedeutung Mandate mit Auslandsbezug in der Berufspraxis der Rechtsanwälte haben. Zu diesem Zwecke wurden die Teilnehmer an der Studie² zunächst allgemein gefragt, wie häufig sie Mandate mit Auslandsbezug bearbeiten. Die Einschätzung, was den Auslandsbezug ausmacht, wurde den Befragten selbst überlassen. Spezifischer wurde sodann nach zwei bestimmten Aspekten „internationaler Mandate“ gefragt: Zum einen, wie häufig der oder die Befragte ausländisches Recht anwenden muss und zum anderen, wie häufig es zu einer anwaltlichen Tätigkeit im Ausland kommt. Um überprüfen zu können, ob „internationale Mandate“ vor allem im wirtschaftsnahen globalen Rechtsdienstleistungsmarkt anzutreffen sind oder ob sie eher im „kleinen Grenzverkehr“ stattfinden, wurden die Teilnehmer der Studie ergänzend gebeten, ihre Kanzlei als grenznah oder grenzfern zu identifizieren. Als grenznah wurde hierbei unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur in Deutschland eine Kanzlei eingestuft, die sich maximal 70 Kilometer vor der Grenze entfernt befindet.

¹ Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, Bonn 2106.

² Beteiligt an der Studie haben sich 1.593 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

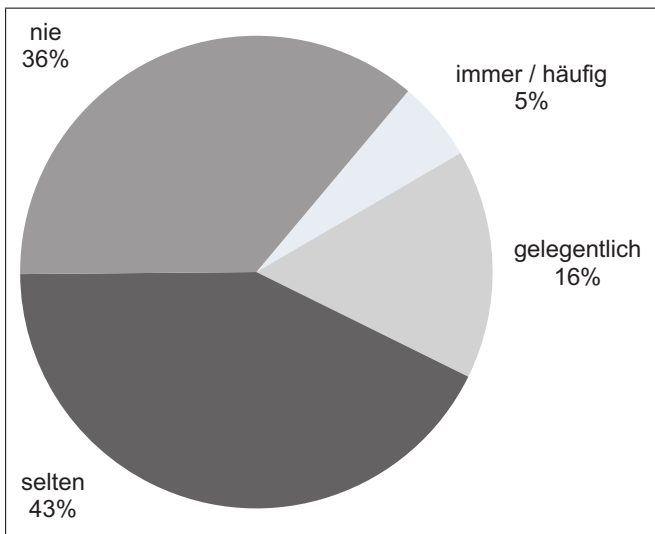


Abb. 2: Anwendung ausländischen Rechts – Gesamtbetrachtung

II. Bearbeitung von Mandaten mit Auslandsbezug

15 Prozent der Rechtsanwälte bearbeiten nie Mandate mit Auslandsbezug, bei weiteren 43 Prozent finden sich solche Mandate selten. Dies bedeutet, dass rund 40 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mandate mit Auslandsbezug zumindest gelegentlich oder sogar häufig betreuen – 28 Prozent ordnen Mandate als gelegentlich anzutreffendes Phänomen ein, bei 15 Prozent kommen sie häufig vor.

In überörtlichen und in größeren Sozietäten werden häufiger Mandate mit Auslandsbezug bearbeitet als in örtlichen Sozietäten und Einzelkanzleien. Dies ist erwartungsgemäß, dieser Typus Kanzlei ist primär auf Wirtschaftsunternehmen mit auch internationaler Ausrichtung, wenn nicht sogar internationaler Struktur ausgerichtet. Auch sind solche Mandate häufiger bei Spezialisten als bei Generalisten anzutreffen. Liegt die Kanzlei in Grenznähe, also maximal 70 km bis zur Grenze, findet eine Bearbeitung von Mandaten mit Auslandsbezug häufiger statt. Die Unterscheide zu grenzfernen Kanzleien sind allerdings nicht sehr ausgeprägt. Dies kann darauf hindeuten, dass die Art der Mandanten unterschiedlich ist: Bei Grenznähe ergeben sich eher Mandate mit grenzüberschreitend-regionalem Bezug, während internationale Mandate, die in grenzfernen Kanzleien bearbeitet werden, häufiger internationale Bezüge haben dürften. Dass die Grenznähe keinen besonders ausgeprägten Einfluss hat, folgt aber auch aus der Natur vieler Mandate mit Auslandsbezug, zum Beispiel im Familienrecht oder im Erbrecht, die nicht Folge einer Teilnahme am grenzüberschreitenden Rechtsverkehr sind, sondern personal anknüpfen.

III. Anwendung ausländischen Rechts

Der relativ größte Anteil der Anwaltschaft wendet ausländisches Recht selten an (43 Prozent), mehr als ein Drittel der Befragten sogar nie (36 Prozent). Nur 5 von 100 Anwälten wenden immer oder häufig ausländisches Recht an (5 Prozent), 16 Prozent zumindest gelegentlich. Gleichwohl gilt: Fast zwei Drittel der Rechtsanwälte muss an irgendeinem Punkt der Berufskarriere ausländisches Recht anwenden, in

³ Für eine rechtsgebietsspezifische Betrachtung der drei untersuchten Fragestellungen Kilian, aaO (Fn. 1), S. 303 ff.

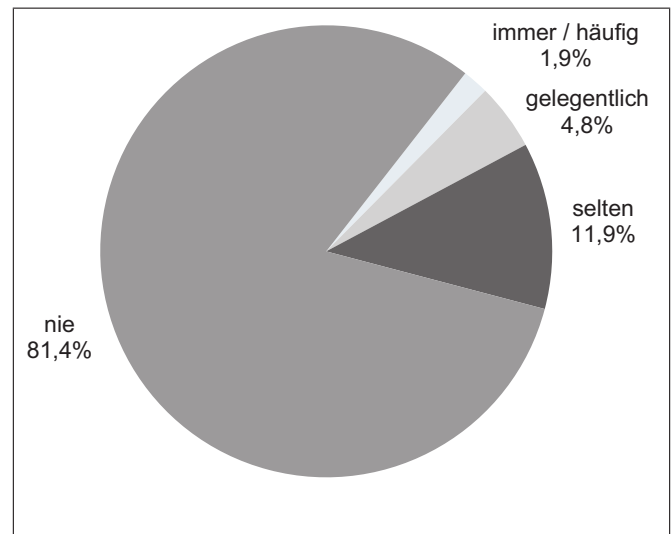


Abb. 3: Anwaltliche Tätigkeit im Ausland – Gesamtbetrachtung

dem eine Ausbildung nie stattgefunden hat und in dem ein ausländischer Kollege unter Umständen einen Kompetenzvorsprung besitzt.

Bei einer differenzierenden Betrachtung wiederholt sich der Befund zur Häufigkeit von Mandaten mit Auslandsbezug: Ausländisches Recht wird in überörtlichen Sozietäten etwas häufiger angewendet als in örtlichen Sozietäten, ebenso bei Spezialisten im Vergleich zu Generalisten und in Kanzleien mit einem höheren Anteil Unternehmensmandanten. All' dies ist nicht überraschend und erwartungsgemäß. Liegt die Kanzlei in Grenznähe, also maximal 70 km bis zur Grenze, wird nur geringfügig häufiger ausländisches Recht angewendet als in grenzfernen Kanzleien.

IV. Anwaltliche Tätigkeit im Ausland

Die Natur der anwaltlichen Dienstleistung, die ganz überwiegend nicht-forensischer Natur ist und sich am Schreibtisch des Anwalts vollzieht, bringt es mit sich, dass internationale Mandate nicht zwingend auch eine Tätigkeit im Ausland erfordern. Die Anwendung ausländischen Rechts erfolgt nach den Grundsätzen des Kollisionsrechts auch durch deutsche Gerichte, Transaktionen mit Auslandsbezug lassen sich mit Hilfe moderner Technik auch ohne Anwesenheit im Ausland bewältigen. Daher ist es naheliegend, dass anwaltliche Tätigkeit im Ausland merklich seltener anzutreffen ist als anwaltliche Tätigkeit in Mandaten mit Auslandsbezug im Allgemeinen. Der empirische Befund stützt diese Hypothese: 81 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nie im Ausland berufstätig. Bei 12 Prozent ist dies selten der Fall, bei 5 Prozent gelegentlich und bei 2 Prozent häufig³.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.